



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1  
Fachdienst: Finanzen, Liegenschaften und Vergabe  
Sachbearbeitung: Jasmin Hofmaier  
Fachdienstleitung: Verena Bicker

## Beratungsgremium

## Verwaltungsausschuss des Kreistags

Die Sitzung ist am

**10.10.2022**

**öffentlich**

### Beratungsgegenstand:

Änderung des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung des Alb-Donau-Kreises - Vorberatung

### Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zu erlassen.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

Derzeit entsprechen die Gebühren für die Leistungen der Holzverkaufsstelle des Alb-Donau-Kreises im Kommunalwald noch den landesweit einheitlichen Kostenbeitragsätzen der ehemaligen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald (VwV-Wirtschaftsverwaltung vom 12. September 2006, geändert am 25. April 2012).

Zuletzt war der Kostenbeitrag „Holzverkauf“ für den fallweise betreuten Privatwald in der Sitzung des Kreistages vom 11. Dezember 2017 zum 1. Januar 2018 von 0,80 €/Fm (Brutto) auf 1,62 €/Fm (Brutto) angehoben worden. Der Kostenbeitrag „Holzverkauf“ für den vertraglich betreuten Kommunalwald und ständig betreuten Privatwald blieb mit 0,80 €/Fm (Brutto) unverändert.

Der Landkreis, bzw. der Kreistag ist grundsätzlich frei bei der Festsetzung der Gebühren, die für die Leistungen der Holzverkaufsstelle erhoben werden. Da es sich um eine freiwillige Aufgabe des Landkreises handelt, sollte für die Holzverkaufsstelle eine Kostendeckung jedoch angestrebt werden (u. a. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns).

Auch mit Blick auf die Zusammenarbeit mit den beiden Forstbetriebsgemeinschaften im Alb-Donau-Kreis ist es geboten, dass die Holzverkaufsstelle kostendeckend arbeitet, um die zunehmend zu kostendeckenden Gebühren gezwungenen Forstbetriebsgemeinschaften in ihrer Existenz nicht zu gefährden. Hintergrund sind planmäßig auslaufende Förderungen, die das Land den Forstbetriebsgemeinschaften in den Anfangsjahren als „Starthilfe“ gewährt hat. Derzeit bieten die Holzverkaufsstelle des Alb-Donau-Kreises und die beiden Forstbetriebsgemeinschaften im Kreis ihre Leistungen zu vergleichbaren Konditionen an. Die Holzverkaufsstelle des Landkreises und die Forstbetriebsgemeinschaften als wichtige Selbsthilfeorganisationen des privaten Waldbesitzes ergänzen sich bei der Unterstützung des Kleinprivatwaldes. Dies führt zu einer besseren Bewirtschaftung/Pflege dieser Flächen und dazu, dass nachhaltig mehr Holz aus dem Kleinprivatwald für den Holzmarkt bereitgestellt wird. Der Landkreis hat deshalb die Gründung und Weiterentwicklung der Forstbetriebsgemeinschaften von Beginn an unterstützt und möchte deren Fortbestehen sichern.

Konkret schlägt die Landkreisverwaltung vor, sowohl eine Erhöhung der bisherigen Gebührensätze vorzunehmen, als auch die Gebührenstruktur insgesamt anzupassen, indem weitere Gebührentatbestände aufgenommen werden. Wie bisher sollen unterschiedliche Gebührensätze für Holz aus fallweise betreutem Privatwald und Holz aus betreutem Kommunalwald inkl. ständig betreutem Privatwald beim Gebührentatbestand „Holzverkauf“ erhoben werden. Hintergrund ist der Mehraufwand, der beim Holzverkauf aus fallweise betreutem Privatwald dadurch entsteht, dass Hölzer zumeist ohne Voranmeldung zur Vermarktung übertragen werden und in der Regel sehr viele Einzellose gebündelt werden müssen, um verkaufsfähige Lose anbieten zu können.

Vorschlag Gebühren für Kommunalwald und Privatwald in ständiger Betreuung:

KBM	Beschreibung	Satz alt (brutto)	Satz neu (netto)	Satz neu (brutto)
404	HL-Plausibilisierung u. Versand o. Verkauf (KW)	-	0,30 €/Fm	0,36 €/Fm
405	Holzverkauf (KW)	0,80 €/Fm	2,40 €/Fm	2,86 €/Fm
406	Fakturierung (KW)	0,18 €/Fm	0,50 €/Fm	0,60 €/Fm
407	Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los (KW)	0,12 €/Fm	1,00 €/Fm	1,19 €/Fm
	Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung	20,00 €	30,00 €	35,70 €

Vorschlag Gebühren Privatwald in fallweiser Betreuung:

KBM	Beschreibung	Satz alt (brutto)	Satz neu (netto)	Satz neu (brutto)
704	HL-Plausibilisierung u. Versand o. Verkauf (PW)	-	0,30 €/Fm	0,36 €/Fm
705	Holzverkauf (PW)	1,62 €/Fm	3,30 €/Fm	3,93 €/Fm
706	Fakturierung (PW)	0,18 €/Fm	0,50 €/Fm	0,60 €/Fm
707	Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los (PW)	0,12 €/Fm	1,00 €/Fm	1,19 €/Fm
	Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung	20,00 €	30,00 €	35,70 €

Die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze bewegen sich auf einem mit anderen Holzverkaufsstellen in der Region vergleichbaren Niveau.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Holzverkaufsgebühren wird, unter Berücksichtigung interner Leistungsverrechnung mit der unteren Forstbehörde, für die Holzverkaufsstelle die Kostendeckung erreicht. So wirkt das Personal der Holzverkaufsstelle z.B. bei der Beratung im Privatwald mit (Holzmarkt, Vermarktungsmöglichkeiten, Veranstaltungen, ...), übernimmt Vertretungsaufgaben für die untere Forstbehörde und vertritt ggf. den gesamten Fachdienst 24 Forst, Naturschutz mit Schwerpunkt im Verwaltungssekretariat.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an: FD 11 Finanzen, Schule, Liegenschaften  
FD 24 Forst und Naturschutz

Vertagungsfähig nein

Ulm, 20. September 2022

**Anlage**

VA-221010\_Änderung\_Gebührensatzung